OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702587/7/ER

Datum:
Linz, 27. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des E T, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A M, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Juni 2023, GZ: BHLL/922100107182/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Ersatz der Kosten des Verfahrens wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27. Juni 2023, GZ: BHLL/922100107182/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 38a Abs 8 iVm § 84 Abs 1b Z 3 Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wie folgt:

„Datum/Zeit: zumindest von 21.11.2022 bis 09.12.2022
Ort: Adresse

Am 10.11.2022 um 20:10 Uhr Uhr wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegen Sie ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt angeordnet, wobei Sie verpflichtet wurden binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbotes eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4 SPG) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen.
Diese Anordnung haben Sie missachtet, indem Sie, obwohl das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß § 38a Abs. 7 SPG aufgehoben wurde, nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teilgenommen haben, obwohl Sie von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes über die Verpflichtung gemäß § 38a Abs. 8 SPG und die Rechtsfolgen einer Zuwiderhandlung sowie über die Möglichkeit eines Antrags gemäß § 38a Abs. 9 SPG informiert wurden.
Sie haben sich zwar innerhalb der Frist beim Verein N gemeldet, aber den Termin für das Erstgespräch am 21.11.2022 haben Sie unentschuldigt verstreichen lassen. Auch den telefonisch vereinbarten Termin für 25.11.2022 haben Sie nicht wahrgenommen und zugleich telefonisch bekannt gegeben, dass Sie die Gewaltpräventionsberatung nicht in Anspruch nehmen werden. In der Folge musste seitens der hs. Behörde ein Ladungsbescheid erlassen werden, der Ihnen nachweislich zugestellt wurde.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die PI Leonding gegenüber dem Bf ein Betretungs- und Annäherungsverbot am 10. November 2022 ausgesprochen habe. Mit Schreiben vom 21. November 2022 habe die Beratungsstelle für Gewaltprävention gemeldet, dass der Bf zum vereinbarten Erstgesprächstermin am 21. November 2022 nicht erschienen sei und ihm nach telefonischer Rücksprache für den 25. November 202 ein Termin zur Beratung angeboten worden sei. Der Bf habe bei diesem Telefonat gesagt, er werde den Termin nicht wahrnehmen, da ihm sein Anwalt gesagt habe, er müsse den Termin nicht wahrnehmen. Der Bf habe angegeben, sich im Krankenstand zu befinden, habe aber eine veraltete Krankenstandsmeldung übermittelt.
Gegenüber dem Bf sei daraufhin eine Strafverfügung erlassen worden, wogegen er fristgerecht über seinen Anwalt Einspruch erhoben habe. Darin habe er gerügt, dass das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht überprüft bzw dem Bf das Ergebnis dieser Überprüfung nicht mitgeteilt worden wäre. Der Bf hätte daher

davon auszugehen gehabt, dass das ausgesprochene Verbot samt der damit einhergehenden Verpflichtung nicht rechtskräftig sei. Richtig wäre, dass der Bf zum ursprünglichen Termin nicht erschienen sei, der Bf wäre krankgeschrieben gewesen. Ferner habe er ausgeführt, dass er sich zum zweiten Termin um 10 Minuten verspätet hätte, was er telefonisch mitgeteilt hätte. Es wäre dem Bf gesagt worden, dass der Termin nicht verschiebbar sei und ein neuer Termin ausgemacht werden müsse. Die Absage dieses Termins wäre daher nach Ansicht des Bf seitens des Vereins erfolgt. Der Bf hätte daraufhin Termine im Ausmaß von drei Mal zwei Stunden wahrgenommen und daher seine Beratung aktiv abgeschlossen. Das behördlich Vorgeschriebene wäre seiner Ansicht nach somit eingehalten worden. Der Bf habe im Einspruch eine den betreffenden Zeitraum beinhaltende Krankmeldung übermittelt.

Die belangte Behörde ging von der Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestands aus.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung und den Ersatz der Kosten beantragte. Begründend führte der Bf aus, dass er fristgerecht mit 6. April 2023 im Rahmen seines Einspruchs eine Krankenbestätigung für den Zeitraum 11. – 24. November 2022 vorgelegt habe. Die zur Last gelegten Termine lägen im Rahmen dieses Krankenstandes. Es sei dem Bf nicht zumutbar, während eines Krankenstandes Termine beim Verein N wahrzunehmen. Ferner habe der Bf eine Bestätigung für 30. November bis 4. Dezember 2022, wonach er Bettruhe einzuhalten habe. Überdies sei die Begründung des Straferkenntnisses mangelhaft, da ein Verbotsirrtum vorliege, wenn der Bf der Meinung war, während seines Krankenstandes keine Termine beim Verein N wahrnehmen zu müssen.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Juli 2023, eingelangt am 25. Juli 2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Über den Bf wurde von der PI Leonding am 10. November 2022 um 20:10 Uhr ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen, das nicht aufgehoben wurde. Der Bf wurde im Zuge dessen darüber informiert, dass er binnen 5 Tagen mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt aufzunehmen hat und dort binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme an einer Gewaltpräventionsberatung teilnehmen

muss. Er wurde auch darüber informiert, dass er sich im Falle des Zuwiderhandelns strafbar macht.

Der Bf nahm binnen fünf Tagen ab Ausspruch des Betretungs- und Annäherungsverbots mit dem Verein N Kontakt auf, den für 21. November 2022 vereinbarten Erstgesprächstermin nahm er jedoch nicht wahr. Der Bf wurde daraufhin vom Verein N telefonisch kontaktiert, und ihm wurde ein Beratungstermin für 25. November 2022 angeboten, den der Bf unter Berufung auf die Auskunft seines Anwalts ausschlug. Der Bf führte ferner aus, er sei im Krankenstand. Er legte dem Verein N eine Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit für den Zeitraum 10.-15. Oktober 2022 vor. Mit Schreiben vom 21. November 2022 ersuchte der Verein N die belangte Behörde um Abstimmung eines Ladungstermins.
Die belangte Behörde erließ daraufhin am 22. November 2022 einen Ladungsbescheid, in dem der Bf zu einem Beratungsgespräch für den 9. Dezember 2022 in die Räumlichkeiten der belangten Behörde geladen wurde. Der Bf übernahm diesen Bescheid nachweislich am 24. November 2022.
Am 25. November 2022 kontaktierte der Bf den Verein N zum vorgeschlagenen Termin telefonisch und bot an, nach dem Telefonat – mit einer Verspätung von 10-15 Minuten zum eingeplanten Terminbeginn – bei N zu erscheinen. Es wurde ihm mitgeteilt, dass der Termin nicht um 10-15 Minuten verschoben werden könne, sondern dass der Bf einen neuen Termin ausmachen müsse.
Am 28. November 2022 teilte der Bf der belangten Behörde telefonisch mit, dass er zum Termin laut Ladungsbescheid verhindert sei und er ohnehin auf Anraten seines Rechtsanwalts nicht teilnehmen würde, weil das Betretungs- und Annäherungsverbot rechtswidrig wäre.
Dem Einspruch gegen die daraufhin erlassene Strafverfügung legte der Bf eine am 22. November 2022 von einem Allgemeinmediziner ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbestätigung bei, betreffend den Zeitraum von 11. November bis 25. November 2022. Als Grund der Arbeitsunfähigkeit wurde „Krankheit“ angegeben. Bettruhe wurde explizit nicht angeordnet. In der Verhandlung legte der Bf eine Bestätigung ausschließlich folgenden Inhalts vor: „Es wird bestätigt, dass Herr T E geb. x bei mir in HNO-ärztlicher Behandlung ist und es aus ärztlicher Sicht ratsam ist von 30.11.2022 bis einschließlich 04.12.2022 zu Hause zu bleiben.“
Der Bf ist nicht einschlägig verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen des Bf in der Verhandlung. Dort betonte der Bf mehrfach eindringlich, dass er das Ganze nicht einsehe, er sei unschuldig, und es sei nie auf ihn gehört worden. Das Ganze sei Psychoterror gewesen und er habe N mitgeteilt, dass er nicht kommen werde, solange er nicht überzeugt davon sei, dass die Gewaltprävention gerechtfertigt sei. Es sei dem Bf immer mitgeteilt worden, er müsse kommen und zwar „weil es so

ist“. Das sei für ihn keine Erklärung. Auch die Krankmeldungen habe der Beschwerdeführer jeweils nur auf Verlangen vorgelegt, er renne N nicht nach, wenn er doch unschuldig sei.

III. Gemäß § 38a Abs 8 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 124/2021, hat der Gefährder binnen fünf Tagen ab Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots eine Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung (§ 25 Abs. 4) zu kontaktieren und an der Beratung aktiv teilzunehmen, sofern das Betretungs- und Annäherungsverbot nicht gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Die Beratung hat längstens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Nimmt der Gefährder keinen Kontakt auf oder nicht (aktiv) an einer Gewaltpräventionsberatung teil, ist er zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden; § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Gemäß § 84 Abs 1b Z 3 SPG begeht ein Gefährder (§ 38a), der einer Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention oder zur (aktiven) Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nicht nachkommt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu A:

§ 38a Abs 8 erster Satz SPG normiert die Verpflichtung des Gefährders zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention sowie zur aktiven Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung. Für den Fall der Verletzung einer dieser beiden Verpflichtungen sieht § 38a Abs 8 letzter Satz iVm § 19 AVG die Ladung bzw Vorführung zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung vor. Darüber hinaus stellt die Verletzung einer dieser beiden Verpflichtungen nach dem Straftatbestand des § 84 Abs 1b Z 3 SPG auch eine Verwaltungsübertretung dar (VwGH 1.6.2023, Ra 2023/01/0134).

Den Materialien zu § 38a Abs 8 SPG (IA 970/A BlgNR XXVI. GP, 26f) ist Folgendes zu entnehmen:

„Durch die Regelung des Abs. 8 soll eine neue, besondere Maßnahme zur Vorbeugung künftiger Gewalttaten durch opferschutzorientierte Täterarbeit eingeführt werden. Um nach der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots das ‚window of opportunity' zu nützen und eine rasche Beratung des Gefährders zur Deeskalation und Vorbeugung von Gewalt zu bewirken, soll eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung durch geeignete Gewaltpräventionszentren (§ 25 Abs. 4) eingeführt werden. Wird ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen, soll den Gefährder künftig die Verpflichtung treffen, sich binnen fünf Tagen mit einem solchen Gewaltpräventionszentrum in Verbindung zu setzen, um einen längstens binnen 14 Tagen nach Kontaktaufnahme stattfindenden Termin für eine Gewaltpräventionsberatung zu vereinbaren. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Betretungs- und Annäherungsverbot im Rahmen der sicherheitsbehördlichen Überprüfung der Rechtsmäßigkeit gemäß Abs. 7 aufgehoben wird. Zuständig für diese Präventionsberatung sind jene Gewaltpräventionszentren, die gemäß § 25 Abs. 4 vom Bundesminister für Inneres vertraglich damit beauftragt werden, Gefährder im Sinne des § 38a zu beraten, um auf die Abstandnahme von weiterer Gewaltanwendung im Umgang mit Menschen hinzuwirken.
Nimmt der Gefährder jedoch nicht binnen fünf Tagen nach Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots Kontakt mit dem Gewaltpräventionszentrum auf oder erscheint er nicht zum vereinbarten Termin bzw. nimmt an der Beratung nicht aktiv teil, soll das Gewaltpräventionszentrum die Sicherheitsbehörde darüber zu informieren haben. Durch die Nichtkontaktaufnahme bzw. Nichtteilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung verwirklicht der Betroffene eine Verwaltungsübertretung gemäß § 84 Abs. 1b Z 3 und ist mit Geldstrafe bis zu 2 500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Zusätzlich hat die Sicherheitsbehörde ihn zur Teilnahme an der Gewaltpräventionsberatung durch das Gewaltpräventionszentrum in die Behörde zu laden. Die Ladung hat unter Anwendung des § 19 AVG durch einfache Ladung oder durch Ladungsbescheid zu erfolgen. Die Sicherheitsbehörde trifft die Entscheidung, ob der Betroffene durch einfache Ladung, die an keine konkrete Form gebunden ist und somit etwa telefonisch, mündlich oder schriftlich ergehen kann, oder mittels Ladungsbescheid geladen wird. Ein Ladungsbescheid hat Zwangsmittel (etwa Vorführung) anzudrohen und ist dem Betroffenen zu eigenen Handen zuzustellen. Die Zustellung hat an die als Abgabestelle nach Abs. 2 Z 5 genannte Adresse zu erfolgen. Kommt der Gefährder seiner Verpflichtung weiterhin nicht nach, begeht er erneut eine Verwaltungsübertretung gemäß § 84 Abs. 1b Z 3. Die Kosten für die Gewaltpräventionsberatung hat der Gefährder zu tragen. Im Übrigen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ergänzend zur Gewaltpräventionsberatung eine Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung gemäß § 38b durch die Sicherheitsbehörde durchgeführt werden."

Den Materialien zu § 84 Abs 1b Z3 SPG (IA 970/A BlgNR XXVI. GP,29) ist Folgendes zu entnehmen:
„Der neu geschaffene § 84 Abs. 1b soll alle Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a zusammenfassen […]. Zusätzlich soll in Z 3 die Nichtkontaktaufnahme mit dem Gewaltpräventionszentrum bzw. die Nichtteilnahme an der durch das Gewaltpräventionszentrumgemäß § 38a Abs. 8 zu führenden Gewaltpräventionsberatung ebenfalls zu einer Verwaltungsübertretung erklärt werden. Einer Nichtteilnahme ist die nicht aktive Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung gleichzusetzen; eine solche

liegt vor, wenn der Gefährder diese etwa behindert oder stört. Die Bestimmungen des § 84 Abs. 2 sollen dabei auch für Fälle des Abs. 1b gelten. Wesentlich soll jedoch sein, dass die strafbewährten Handlungen erst gar nicht gesetzt werden. Um den präventiven Charakter dieser Bestimmung besonders hervorzuheben, aber auch um den besonderen Unwert der inkriminierten Verhaltensweisen klar zum Ausdruck zu bringen, sollen Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a einer erhöhten Strafdrohung unterstellt werden. Dies ist erforderlich, um ein klares Zeichen und einen effektiven Schritt gegen Gewalt, insbesondere im häuslichen Umfeld, zu setzen."

IV.1.1. Der Bf hat – nachdem über ihn ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt und dieses nicht aufgehoben worden war – zwar innerhalb der in § 38a Abs 8 SPG vorgesehenen Frist mit einer Beratungsstelle Kontakt aufgenommen, jedoch binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme keinen Beratungstermin absolviert und damit in diesem Zeitraum nicht gemäß § 38a Abs 8 SPG an der Gewaltpräventionsberatung teilgenommen. Der Bf ist daher seiner Verpflichtung gemäß § 38a Abs 8 SPG, an einer Gewaltpräventionsberatung erstmals spätestens binnen 14 Tagen ab Kontaktaufnahme teilzunehmen, nicht nachgekommen.

Eine allfällig spätere Absolvierung der Gewaltprävention vermag die Tatbildmäßigkeit gemäß § 38a Abs 8 iVm § 84 Abs 1b SPG nicht auszuschließen, zumal – wie der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, den Gesetzesmaterialien und dem Wortlaut der Normen unmissverständlich zu entnehmen ist – § 38a Abs 8 erster Satz SPG die Verpflichtung des Gefährders zur Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle für Gewaltprävention sowie zur aktiven Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung binnen bestimmter Fristen normiert und die Verletzung (bereits einer) dieser beiden Verpflichtungen nach dem Straftatbestand des § 84 Abs 1b Z 3 SPG eine Verwaltungsübertretung darstellt. Der darauf gerichtete Beweisantrag, eine Bestätigung vom Verein N zum Beweis dafür, dass der Beschwerdeführer später den Abschluss der Therapie vorgenommen hat, einzuholen, geht daher mangels Relevanz ins Leere und war demzufolge abzuweisen (vgl etwa VwGH 30.10.2018, Ra 2018/11/0120)

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 38a Abs 8 iVm § 84 Abs 1b Z 3 SPG erfüllt.

IV.1.2. § 84 Abs 1b SPG sieht keine eigene Form für das Verschulden vor, weshalb § 5 VStG im Sinne eines Ungehorsamsdelikts anzuwenden ist und sohin zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Auf subjektiver Ebene führte der Bf einerseits aus, für ihn sei das Betretungs- und Annäherungsverbot rechtswidrig und er sehe nicht ein, dass er die Gewaltprävention absolvieren müsse, nur weil der Verein N ihm sage „weil das so ist“. Andererseits berief sich der Bf auf einen Krankenstand im ggst Zeitraum.

Dass der Bf die Sinnhaftigkeit einer Norm subjektiv nicht nachzuvollziehen vermag, ist kein Tatsachenvorbringen iSd Judikatur, das geeignet ist, den Bf zu entlasten.

Hinsichtlich des vorgebrachten Krankenstands ist festzuhalten, dass der Bf gegenüber dem Verein N lediglich eine veraltete, nicht den maßgeblichen Zeitraum betreffende Bestätigung vorgelegt hat. Eigeninitiativ hat der Bf gegenüber dem Verein N oder der belangten Behörde keinen Krankenstand belegt, er argumentierte vielmehr, er würde ja N „nicht nachrennen“. Erst im Einspruch legte der Bf eine am 22. November 2022 – also nach Versäumung des ersten Termins – erstellte Arbeitsunfähigkeitsbestätigung für den Zeitraum 11.-25. November 2022 vor. Eine weitere, erst in der Verhandlung vorgelegte ärztliche Bestätigung, wonach es für den Bf ratsam (gewesen) sei, zu Hause zu bleiben, reicht von 30. November 2022 bis einschließlich 4. Dezember 2022.

Hinsichtlich Arbeitsunfähigkeitsmeldungen führt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl etwa VwGH 12.5.2021, Ra 2020/02/0060) aus, dass eine ohne nähere Konkretisierung vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsmeldung keinerlei Aufschluss über die Art der Verhinderung gibt. Die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsmeldung, die (bloß) auf „Krankheit“ lautet, vermag für sich genommen das Vorliegen eines triftigen Grundes für das Nichterscheinen an einer mündlichen Verhandlung nicht darzutun (VwGH 20.6.2023, Ra 2023/06/0094).

In der am 22. November 2022 für 11.-25. November 2022 ausgestellten und erst im Zuge des Einspruchs gegen die Strafverfügung im April 2023 vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbestätigung ist zwar angeführt, dass der Bf krank war, dass er durch diese unbestimmt gebliebene Krankheit auch an der Teilnahme an Beratungsgesprächen verhindert gewesen wäre, kann der Arbeitsunfähigkeitsmeldung jedoch nicht entnommen werden. Diese Bestätigung reicht somit (auch iSd zitierten Judikatur) nicht aus, den Bf subjektiv zu entlasten. Aus der in der Verhandlung vorgelegten ärztlichen Bestätigung geht nicht einmal hervor, dass der Bf krank gewesen wäre. Allein der Verweis, dass es „ratsam“

gewesen sei, zu Hause zu bleiben, reicht ebenso wenig aus, den Bf subjektiv zu entlasten.

Der Bf hat somit die Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 38a Abs 8 iVm § 84 Abs 1b Z3 SPG auch subjektiv zu verantworten.

Auch dass der Bf hinsichtlich des Krankenstands einem Verbotsirrtum unterlegen wäre, kann nicht erkannt werden. Nach der Rechtsprechung (vgl etwa VwGH 21.6.2017, Ro 2016/03/0011) setzt ein Verbotsirrtum im Sinne des § 5 Abs 2 VStG voraus, dass demjenigen, der sich auf diesen beruft, das Unerlaubte seines Verhaltens trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Auch eine irrige Gesetzesauslegung entschuldigt den Betroffenen nur dann, wenn sie unverschuldet war. Um sich darauf berufen zu können, bedarf es (zur Einhaltung der obliegenden Sorgfaltspflicht) einer Objektivierung der eingenommenen Rechtsauffassung durch geeignete Erkundigungen.
Der Bf wurde über seine Verpflichtung zur Teilnahme an der Gewaltprävention binnen der angegebenen Fristen und den Umstand, dass er sich bei Nichteinhaltung strafbar macht, aufgeklärt. Er legte dem Verein N – der gebotenen Sorgfalt widersprechend – eine veraltete Krankenstandsmeldung vor und verzichtete darauf, zeitgerecht eine aktuelle derartige Meldung vorzulegen, zumal er ja dem Verein N „nicht nachrenne“. Der Bf kann sich sohin nicht auf einen schuldausschließenden Verbotsirrtum berufen.

IV.1.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im Konkreten ist hinsichtlich des Verschuldens des Bf auszuführen, dass er die Teilnahme an den Beratungsterminen ablehnte, da er das Betretungs- und Annäherungsverbot für rechtswidrig erachtete. Es ist daher bei der Strafbemessung von einem vorsätzlichen Verhalten des Bf und somit von erheblichem Verschulden auszugehen. Insgesamt erachtet das Landesverwaltungsgericht OÖ die verhängte Strafe – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bf über keine einschlägigen rechtskräftigen

Verwaltungsstrafvormerkungen verfügt – daher als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

IV.1.4. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 52 Abs 1 und 2 VwGVG.

IV.2. Zu B:

Gemäß § 24 VStG gilt, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, § 39 Abs. 3 bis 5, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.

Gemäß § 74 Abs 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten. Inwiefern einem Beteiligten ein Kostenersatzanspruch gegen einen anderen Beteiligten zusteht, bestimmen gemäß Abs 2 par.cit. die Verwaltungsvorschriften.

In §§ 64 bis 66 VStG werden die Kosten des Strafverfahrens geregelt, die lediglich eine Kostenersatzpflicht für Bestrafte vorsieht, nicht aber deren Anspruch auf Kostenersatz.

Der Antrag auf Kostenersatz war sohin mangels Rechtsgrundlage als unzulässig zurückzuweisen.

V. zu A und B: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Einerseits liegt aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).
Andererseits existiert zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter